

# **Augere Stiftung**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Augere Stiftung mit Sitz in München.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
  - von Wissenschaft und Forschung,
  - der Jugend- und Altenhilfe,
  - von Kunst und Kultur,
  - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
  - des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und die Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach den Absätzen 1 und 2 fördern.
- (4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Grundstockvermögen**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus Euro 50.000 Barvermögen.

- (2) Der Stifter kann außerhalb der Stiftungssatzung in besonderen Richtlinien weitere Vorgaben zur Anlage und Verwaltung des Vermögens der Stiftung erlassen. Diese Anlage- und Verwaltungsrichtlinien sind für die Stiftungsorgane verbindlich, soweit sie nicht dieser Satzung oder gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Sie sind der Regierung von Oberbayern zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (3) Umschichtungen von Vermögensgegenständen des Grundstockvermögens sind zulässig. Gewinne aus der Umschichtung von Vermögensgegenständen des Grundstockvermögens sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die nach dem Ausgleich von Verlusten von Vermögensgegenständen des Grundstockvermögens, dem Grundstockvermögen zuzuführen ist.
- (4) Dem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Grundstockvermögen zuführen.
- (5) Die Stiftung kann die Verwaltung rechtsfähiger und die Trägerschaft nicht rechtsfähiger Stiftungen, die Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung verfolgen, übernehmen. Hierfür anfallende Kosten sind der Stiftung zu erstatten.

## **§ 5**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen (Stiftungsmittel)**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen)
  - aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Leistungen der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## **§ 6**

### **Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
1. der Stiftungsvorstand,
  2. der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (4) Die Haftung der Mitglieder der Stiftungsorgane ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit die gesetzlichen Vorschriften dies zulassen.

## **§ 7**

### **Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes werden vom Stifter im Stiftungsgeschäft berufen. Der Stifter hat das Recht, dem Stiftungsvorstand als Mitglied und Vorsitzender auf unbegrenzte Zeit anzugehören. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes beträgt drei Jahre.
- (3) Danach werden die Mitglieder des Stiftungsvorstandes vom Stiftungsrat zugewählt (kooptiert), der auch ihre Funktion bestimmt. Wiederberufung/Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Berufung/Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds – auf Ersuchen des Stiftungsrates – im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes endet außer im Todesfall, bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder Anordnung der Betreuung, durch
  - a) Ablauf der Amtszeit von drei Jahren
  - b) Niederlegung des Amtes, die jederzeit möglich ist,
  - c) durch Abberufung aus wichtigem Grund mittels eines mehrheitlichen Beschlusses des Stiftungsrates. Vor der Abberufung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes wird bei Verhinderung in alle Angelegenheiten vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

## **§ 8**

### **Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes, Geschäftsführung**

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Stifter als Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist stets alleinvertretungsberechtigt. Im Übrigen wird die Stiftung von zwei Mitgliedern des Stiftungsvorstandes gemeinsam vertreten.
- (2) Von den Beschränkungen des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStG i.V. mit § 181 BGB kann der Stiftungsrat den Stiftungsvorstand im Einzelfall befreien. Der Stifter ist, solange er dem Stiftungsvorstand als Mitglied angehört, von den Beschränkungen des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStG i.V. mit § 181 BGB befreit.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er den Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen der Stiftungssatzung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere:
  1. die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
  2. die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Stiftung,
  3. die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
  4. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
  5. die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen

innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.

- (5) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.
- (6) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen, soweit die Stiftungsmittel dies zulassen.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9**

### **Sonderrechte des Stifters**

- (1) Der Stifter hat das Recht, dem Stiftungsvorstand als Mitglied und Vorsitzender bzw. – nach Ausscheiden aus dem Stiftungsvorstand – dem Stiftungsrat als Mitglied und Vorsitzender auf unbegrenzte Zeit anzugehören.
- (2) Solange der Stifter einem Stiftungsorgan als Mitglied angehört, hat er folgende Sonderrechte:
  1. die Mitglieder des Stiftungsvorstandes zu berufen und abuberufen,
  2. die Funktion der Mitglieder des Stiftungsvorstandes zu bestimmen,
  3. die Mitglieder des Stiftungsrates zu berufen und abuberufen,
  4. die Funktion der Mitglieder des Stiftungsrates zu bestimmen,
  5. die Änderung der Anlage- und Verwaltungsrichtlinien für das Vermögen der Stiftung, vgl. § 4 Abs. 2 dieser Satzung, vorzunehmen.
- (3) Der Stifter hat ein Vetorecht gegen die Beschlüsse bzw. Entscheidungen der Stiftungsorgane. Gegen den Willen des Stifters können keine Beschlüsse gefasst werden. Zu diesem Zweck ist er über alle Beschlüsse und Entscheidungen der Stiftungsorgane unverzüglich zu informieren. Hierzu sind dem Stifter alle Protokolle über die Beschlussfassungen der Stiftungsorgane (Stiftungsvorstand und Stiftungsrat) zur Kenntnis zu bringen. Sofern der Stifter gegen die Beschlüsse der Stiftungsorgane nicht binnen vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt, können die gefassten Beschlüsse bzw. Entscheidungen vollzogen werden.

## **§ 10**

### **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden vom Stifter im Stiftungsgeschäft berufen. Danach werden die Mitglieder des Stiftungsrates zugewählt (kooptiert).
- (2) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied aus, so wählt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes einen Nachfolger zu. Das ausscheidende Stiftungsratsmitglied bleibt bis zur Berufung / Wahl eines Nachfolgers – auf Ersuchen des Stifters bzw. Stiftungsrates – im Amt. Wiederberufung / Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (3) Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet, außer im Todesfall, bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder bei Anordnung der Betreuung,

- a) Nach Ablauf der Amtszeit von drei Jahren,
- b) Bei Vollendung des 68. Lebensjahres eines Mitglieds zum Ende des Geschäftsjahres,
- c) Durch Niederlegung des Amtes, die jederzeit möglich ist und
- d) Durch Abberufung aus wichtigem Grund mittels mehrheitlichem Beschluss des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Solange er Stifter dem Stiftungsvorstand als Mitglied angehört, hat der Stiftungsrat folgende Aufgaben und beschließt insbesondere über:
  - 1. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
  - 2. den Haushaltsplan, die Jahresrechnung, den Tätigkeitsbericht und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - 3. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, vgl. § 13,
  - 4. den Anfallsberechtigten beim Vermögensanfall, vgl. § 14,
  - 5. die Höhe der Pauschale für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes, vgl. § 6 Abs. 3,
  - 6. die Vorlage von Vorschlägen über die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen.
- (3) Nach Ausscheiden des Stifters aus dem Stiftungsvorstand erhält der Stiftungsrat folgende weitere Aufgaben und beschließt dann zusätzlich über:
  - 1. Die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und des sonstigen Vermögens (Vermögen der Stiftung) und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen,
  - 2. Die Wahl/Bestellung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes auf jeweils drei Jahre,
  - 3. die Wahl/Zuwahl der Stiftungsratsmitglieder auf jeweils drei Jahre, wobei der Stiftungsvorstand das Recht hat, Mitglieder vorzuschlagen, vgl. 10 Abs. 2 Satz 1,
  - 4. die Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates, vgl. § 10 Abs. 2 Satz 5 dieser Satzung,
  - 5. die Änderung der Anlage- und Verwaltungsrichtlinien für das Vermögen der Stiftung, vgl. § 4 Abs. 2 dieser Satzung,
  - 6. die Befreiung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes von den Beschränkungen nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStG i.V. mit § 181 BGB im Einzelfall, vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 der Satzung.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

## **§ 12**

### **Geschäftsgang des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates oder der

Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrates teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.

- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und bei einem aus drei Personen bestehenden Stiftungsrat mindestens zwei Mitglieder und bei einem aus mehr als drei Personen bestehenden Stiftungsrat 2/3 aller Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei dem aus zwei Personen bestehenden Stiftungsvorstand müssen beide Mitglieder anwesend sein. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch einlegt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 oder § 14 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 oder § 14 dieser Satzung.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 13**

#### **Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der Stiftungsräte und die Mitglieder des Stiftungsvorstandes anwesend sind (siehe hierzu § 12 Abs. 2 der Satzung). Jedes anwesende Mitglied des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes hat jeweils eine Stimme. Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 des § 13 bedürfen auch der Zustimmung des Stifters. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern (§15) wirksam.

### **§ 14**

#### **Vermögensanfall**

- (1) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften oder an eine oder mehrere juristische Person(en) des öffentlichen Rechts zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Förderung
  - der Wissenschaft und Forschung,
  - der Jugend- und Altenhilfe,
  - der Kunst und Kultur,

- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und
  - des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.
- (2) Der/die Anfallsberechtigte(n) wird/werden mittels Beschluss des Stiftungsrats und des Stiftungsvorstands in einer gemeinsamen Sitzung bestimmt.

## **§ 15**

### **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG).
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Der Haushaltsplan, die Jahresrechnung und der Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, 2014-10-08

letztmals geändert durch Beschluss des Vorstandes vom **14.11.2017** bzw. des Stiftungsrates vom **17.12.2017**